

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 32 (1916)

Heft: 13

Rubrik: Bau-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

XXXII.
Band

Direktion: **Frenn-Goldinghansen Erben.**

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 8. 60, per Jahr Fr. 7. 20
Inserate 20 Cts. per einspaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt

Zürich, den 29. Juni 1916.

Wochenspruch: Man dekoriert sehr oft den Mann,
jedoch die Frau war schuld daran.

Bau-Chronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 23. Juni für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt: J. J. Wagner & Co.

für einen Umbau Löwenstrasse 27/29, Zürich 1; Franz Karl Weber für einen Umbau Bahnhofstrasse 60/62, Zürich 1; Gebr. Gauß für einen Um- und Aufbau Bachstrasse 16, Zürich 2; Prof. Dr. Sidler für eine Bootüberdachung im Schanzengraben (Glärnischstrasse 40), Zürich 2; Aktienbrauerei Zürich für einen Umbau Manessestrasse 24, Zürich 3; Dr. M. Husmann für einen Umbau Sonneggstrasse 80, Zürich 6; A. Petermann für einen Schuppen am Bädliweg, Zürich 6; Ad. Traxler für einen Umbau Rigistrasse 60, Zürich 6; Gebr. Bräm, Architekten, für Abänderung des genehmigten Projektes zu einem Einfamilienhaus mit Einfriedung Hinterbergstrasse 68, Zürich 7; Müller & Freytag, Architekten, für eine Plunderkammer im Rehlboden des Hauses Burenweg 2 und eine Einfriedung, Zürich 7; Dr. D. Reischler-Lehmann für eine Einfriedung Lütlistrasse 43, Zürich 7; Konrad Sigg für Erstellung einer Fensterwand Dthmarstrasse 16, Zürich 8; R. Wesenmeter für einen Umbau im Erdgeschoss des Gebäudes Vers.-Nr. 1110 an der Hobelgasse, Zürich 8.

Über die **Polytechnikumumbauten in Zürich** wird berichtet: Nach einer Stockung, die vorübergehend die Bauarbeiten am Hauptbau des neuen Polytechnikums hemmte, ist nun wieder reges Leben auf der Baustätte eingelehrt. Die Fundamente sämtlicher Neubauten sind fertiggestellt, und der östliche Flügel des alten Baues hat in der Mitte eine große Breche erhalten, in die der gewaltige Anbau des „Auditorium maximum“ sich einfügen wird. Das Gullische Projekt der Umbauten der Eidgenössischen Technischen Hochschule, das sich durch eine einheitliche und großzügige Überbauung des ganzen Polytechnikumareals auszeichnet, hat für die Umbaute des Hauptbaues eine ungemein erfreuliche Lösung gefunden, die einem erst vor dem Modell, das sich im alten Lehrgebäude befindet, recht klar wird. Der Hauptbau des Semperischen Polytechnikums wird in seiner Gesamtheit erhalten und seine Individualität bestehen bleiben, er erfährt nur durch die Erweiterungen im Äußern und Innern eine bedeutende Bereicherung und Vervollständigung. So wird der Um- und Neubau zu einer organischen Erweiterung des alten Lehrgebäudes, und paßt sich diesem in jeder Beziehung an. Man hat versucht, die alten Fassadenmalereien, die dem Polytechnikum eine eigene Note gaben, wieder aufzufrischen und es ist verhältnismäßig leicht gelungen, diese zu rekonstruieren, so daß auch in dieser Hinsicht keine Zerstörung einzutreten hat. Ferner hat Professor Gull nach langwierigen Versuchen einen Stein herstellen lassen, der sich dem alten Farbstein in Farbe und Wirkung vollkommen gleichstellt,

an Qualität aber bedeutend besser ist. Mit diesem Material soll die Neubauten ausgeführt werden, so daß kein auffallender Kontrast zwischen dem Sandsteinbau Sempers und dem neuen entsteht. Als eine ganz besonders glücklich architektonische Lösung ist die Anlage der Gebäude um den Hof an der Kämisstraße zu bezeichnen. Durch diese Anordnung der Gebäulichkeiten wird es möglich sein, von der Hofseite aus einen Gesamtüberblick über das ganze Lehrgebäude zu gewinnen. Aber auch die Einteilung des Innern ist mit größtem Verständnis und mit dem Gedanken einer möglichst praktischen Verwendbarkeit der Räume der verschiedenen Abteilungen durchgearbeitet. Im Erdgeschoß des neuen Hochschulbaues finden wir freie Höfe und eine gedrängte abwechslungsreiche Raumanordnung in der Mittelachse des Baues. Die für das Publikum zugänglichen Sammlungen sind ins Hochparterre angeordnet. Im ersten Stock liegen Hörsäle, die Ingenieurschule und die Bibliothek. Die Einteilung des zweiten Stockes mit dem „Auditorium maximum“ als Hauptstrich wird besonders hervorzuheben sein. Mit diesem Hörsaal, der über 600 Personen fassen soll, wird einem Bedürfnis abgeholfen, das sich seit langem fühlbar machte, und ein Saal geschaffen, in dem auch Volksvorträge in Zukunft abgehalten werden können.

Bauliches aus Oberrieden am Zürichsee. Die Gemeindeversammlung beschloß die Erstellung einer neuen Seebadanstalt, nach den Plänen von der Architektenfirma Kneill & Hässig, im Kostenvoranschlag von Fr. 32,000 mit einigen baulichen Abänderungen an der Fassade. Bis zur Saison 1917 dürfte die neue Badanstalt dem Betrieb übergeben werden, und zwar kommt dieselbe mit einem zirka 15 m langen Zugangsteg vor den Landkomplex, den die Gemeinde anno 1913 schon erworben, zu stehen. Grundsätzlich war die Versammlung auch mit dem Bau eines Kleinkinderschulhauses nach den Plänen der Firma Müller & Freitag in Thalwil einverstanden und es wurde der Kredit hiesfür bewilligt.

Bauliches aus Herrliberg (Zürich). Die Gemeindeversammlung genehmigte den Antrag der Primarschulpflege, es sei das an das Schulhausgebiet anstoßende, kleinere Heimwesen Hof für 19,000 Fr. mit Antritt auf 1. Juni käuflich zu erwerben, um für eine später allfällig notwendig werdende Erweiterung des Schulareals rechtzeitig Vorkehrung zu treffen. Wie der Referent ausführte, würden notwendige bauliche Veränderungen des alten Wohnhauses weitere zirka 5000 Fr. erfordern.

Bauliches aus Reistal (Glarus). Zurzeit wird die durch die Gemeinde beschlossene Hydrantenleitung zum Kalkofen im Oberlanggütl und nach dem 70 Einwohner zählenden Weller Leuzingen erstellt. Auch der Richturm der evangelischen Kirche ist mit Gerüsten umkränzt und es werden auch hier die beschlossenen Reparaturen vorgenommen.

Bauwesen der Gemeinde Korshagen. (Korr.) Wenn schon vor Ausbruch des Krieges die allgemeine Bautätigkeit sehr zurückging, so hörte sie mit 1. August 1914 sozusagen ganz auf. Nicht allein, daß zufolge der großen Abwanderung vieler Ausländer und daheriger Leerstellung vieler Wohnungen die Baulust an und für sich lahmgelegt wurde, sondern bei den vielfach gedrückten Geschäfts-Verhältnissen wurden auch viele notwendigen Reparaturarbeiten verschoben auf bessere Zeiten. Wohl gingen Gemeinde und Korporationen mit gutem Beispiel voran und beschafften dem Baugewerbe, wie den darin beschäftigten Arbeitern einigen Verdienst, aber die Privaten verhielten sich lange Zeit im allgemeinen sehr zurückhaltend. Da mittlerweile die Bevölkerungszahl wieder

annähernd die frühere Höhe erreicht hat, Handel und Industrie wieder besseren Verdienst bringen, sieht man auch wieder hier und da ein Baugerüst oder es werden innere Umbauten vorgenommen.

Als anfangs Mai das alte, schöne Bauernhaus der Eisenbahner-Baugenossenschaft im oberen Teil abbrannte, wünschte man allgemein, das architektonisch flotte Gebäude möchte wieder aufgebaut und im alten Stil erhalten bleiben. Das ist nun glücklicherweise der Fall, indem die Baugenossenschaft in diesem Sinne ein Projekt zum Wiederaufbau anfertigen ließ und die sofortige Anbahnung der Bauarbeiten beschloß. Damit bleibt jener Gegend das charakteristische Gebäude erhalten.

Schweiz. Unfallversicherungs-Anstalt.

Trotz der Ungunst der Zeit hat der Ausbau des Versicherungswesens auf staatlicher Grundlage und die weitere Organisation der Versicherungsanstalt in Luzern gemäß dem Bundesgesetz vom Jahre 1911 im abgelaufenen Jahr keine nennenswerte Störung erfahren, wie das der kürzlich erschienene Jahresbericht der Anstalt deutlich beweist. Man ist freilich noch weit von einer endgültigen Einrichtung und Inbetriebsetzung unserer staatlichen Versicherungsanstalt entfernt. Im Jahre 1915 mußte trotzdem schon ein Ergänzungsgesetz zum ursprünglichen Gesetz vom Jahre 1911 erlassen werden, das einen möglichst reibungslosen Übergang von der freiwilligen zur obligatorischen Versicherung gewährleisten soll. Diese Novelle trat am 9. November in Kraft. Sie räumte auch dem Bundesrat neue Kompetenzen ein in Bezug auf den Geltungsbereich der obligatorischen Versicherung, der zwar in Art. 60 des ursprünglichen Gesetzes näher umschrieben ist, jedoch so, daß sich eine Reihe Streitfragen ergeben, die nun der Bundesrat in freier Weise auf dem Verordnungswege lösen kann. Eine solche bundesrätliche Verordnung ist bereits im Entstehen begriffen.

Einer der wichtigsten Punkte bei einer staatlichen Versicherungsanstalt ist die Festsetzung der Tarife für die ärztliche Behandlung. Das diesbezügliche englische Gesetz hat bekanntlich setzzeit gerade deswegen fast Fiasko gemacht. Nach Art. 22 des Versicherungsgesetzes haben die Kantonsregierungen diese Tarife festzusetzen und sie sind daher durch bundesrätliches Kreis Schreiben vom 24. Februar 1915 eingeladen worden, dem Bundesrat die von ihnen ausgearbeiteten Tarife bis Ende März 1916 vorzulegen. Inzwischen versuchte die Anstalt, einen einheitlichen, eidgenössischen Tarif in Form einer bundesrätlichen Verordnung zu erhalten, was sicher die idealste Lösung wäre. Der Bundesrat mußte aber ein diesbezügliches Gesuch der Anstaltsorgane unter Hinweis auf den kantonale rechtlichen Charakter der Tarifsetzung abweisen.

Jede Versicherung arbeitet bekanntlich mit sogenannten Gefahrenklassen. Ein solches System von Gefahrenklassen ist im Juni des verflossenen Jahres vom Verwaltungsrat der Anstalt genehmigt worden. Die Hauptgrundsätze sind dabei folgende: Die Gefahrenklassen bilden Einheiten statistischer Beobachtung. Es werden für die einzelnen Klassen keine buchhalterischen Konten geführt werden. Die Grenzen der Prämienätze werden vielmehr für jede Klasse nach den Ergebnissen der statistischen Beobachtung bestimmt werden. Jede Gefahrenklasse hat dabei einen Prämienbetrag zu liefern, der dem Betrag der voraussichtlichen Belastung der Anstalt durch die betreffende Klasse entspricht. Zeigt nun die statistische Beobachtung einer Klasse, daß die ihr zugeteilten Beträge zu viel oder zu wenig bezahlt haben, so läßt der Verwaltungsrat der Anstalt eine Revision der Prämientarife eintreten gemäß